

Teltower Kreisblatt.

№ 3.

12. Jahrg.



Das Blatt erscheint jeden
Mittwoch.

Bestellungen nehmen sämtliche Königl.
Post-Anstalten an.

Abonnementspreis: pro Quartal 10½ Egr.
Insertionsgebühr: pro 3gespaltene Petitzeile
oder deren Raum 1 Egr.

Agenturen:

Cöpenick: Rathmann Liese.

Bossen: Kaufmann W. Müller.

Mittenwalde: Buchbindermeister Schäfer.

Königs-Busterhausen: Kaufmann Waldemar Happe.
Berlin: Annoncen-Bureau v. Robert Große, Hofstr. 1a.

A m t l i c h e s.

Auf Grund der §§. 10., 14. und 15. des Wahlgesetzes für den Reichstag des Norddeutschen Bundes vom 15. Oktober 1866 und gemäß der §§. 2. und 9. des dazu ergangenen Reglements vom 30. Dezember 1866 setze ich für den ganzen Umfang des Staats den Tag, an welchem die Auslegung der Wählerlisten zu beginnen hat,

auf den 15. Januar,

und den Tag der Wahl

auf den 12. Februar d. J.

hierdurch fest.

Berlin, den 7. Januar 1867

Der Minister des Innern. (gez.) Gr. zu Eulenburg.

Die unverehelichte Amalie Christiane Neumann aus Wittenberg, geboren am 30. Januar 1845, soll ermittelt werden. Für den Fall, daß sich dieselbe in einer Ortschaft des diesseitigen Kreises aufhalten sollte, ist mir von dem betreffenden Ortsvorstande dies anzuzeigen auch gleichzeitig anzugeben in welcher Weise die ic. Neumann beschäftigt ist.

Teltow, den 11. Januar 1867

Der Landrath. Frhr. v. Gayl.

B e k a n n t m a c h u n g.

Es ist heute im hiesigen Orte ein toller Hund getödtet worden, welcher bereits mehrere hiesige Hunde gebissen hat. Um weiteres Unglück von hier abzuwenden, werden sämtliche hier wohnhafte oder hierher kommende Hundebesitzer aufgefordert, bei Vermeidung des Aufgreifens ihrer Hunde, Tödtung derselben und Bestrafung der Besitzer ihre Hunde sofort 4 Wochen hindurch einzusperrern oder an die Kette zu legen, resp. an der Leine zu führen.

Charlottenburg, den 9. Januar 1867

Königl. Polizei-Amt. Maaß.

Vorstehende Bekanntmachung des Königl. Polizei-Amts zu Charlottenburg bringe ich hierdurch zur Kenntniß der Kreis-Bewohner.

Teltow, den 11. Januar 1867

Der Landrath. Frhr. v. Gayl.

Straßen-Polizei-Reglement

für die Stadt Berlin vom 29. Oktober 1866.

(Fortsetzung.)

§. 73. Die Benutzung des Fahrdammes und des Bürgersteiges zum Zerklainern des Brennholzes hängt von polizeilicher Erlaubniß ab, welche von dem Hauswirth oder dessen Stellvertreter nachzusuchen ist und zugleich für die übrigen Hausbewohner Gültigkeit hat. Für Straßen von geringer Breite oder besonders lebhaftem Verkehr wird die Erlaubniß überhaupt nicht, für die übrigen Straßen nur in Betreff solcher Häuser ertheilt, welche keinen zu diesem Zwecke tauglichen Hof- oder Gartenraum haben. Welche Straßen zu der ersteren Klasse zu rechnen sind, wird von Zeit zu Zeit in ortsüblicher Weise zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden. Als Bedingungen der Erlaubniß gelten:

a) Dieselbe bezieht sich nur auf das für den eigenen Wirtschaftsbetrieb der Hausbewohner bestimmte Holz.

b) Das Holz muß sogleich beim Anfahren über oder dicht an dem Steinsteine in Haufen von der Tiefe der Klobenlänge aufgelegt werden. Das Aufsetzen hat der Art zu geschehen, daß weder ein Umstürzen des Hausens, noch ein Herabfallen einzelner Lagen oder Kloben stattfinden kann.

c) Pflöcke oder Pfähle behufs Befestigung der Haullöge in das Straßenpflaster zu schlagen, ist unzulässig.

§. 74. Vom 1. Januar 1870 an ist das Zerklainern des Brennholzes auf öffentlicher Straße überhaupt nicht mehr gestattet.

§. 75. Das Sägen und Bereiten von Bau- und Nutzholz auf öffentlicher Straße ist untersagt.

§. 76. Auf öffentlicher Straße außerhalb der Marktplätze oder der herkömmlichen Marktzeit Handelsstellen einzunehmen,